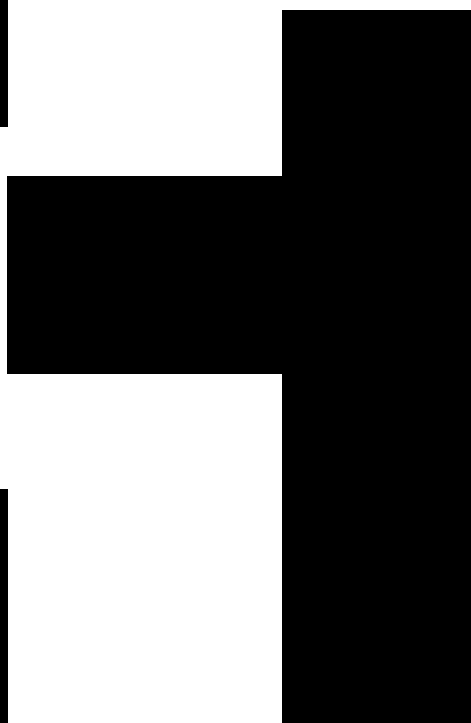
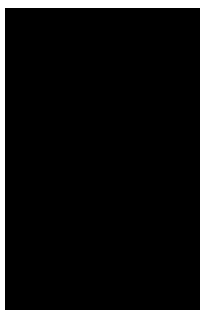


Technische Richtlinien 2025-2026



Hamburg Messe und Congress GmbH

Technische Richtlinien 2025 / 2026

Gültig ab 01.08.2025

Inhalt

.....	0
1. Allgemeines	5
1.1 Vorwort*	5
1.2. Abweichungen bei Gastveranstaltungen	6
1.3. Gefährdungen	6
1.4 Waffen- und Messerverbot**	7
1.5. Anlagen	8
2. Öffnungszeiten	10
3.1. Verkehrsordnung und Hinweise*	10
3.2. Rettungswege	11
3.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	11
3.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	11
3.3. Sicherheitseinrichtungen	13
3.4. Standnummerierung / Hallenplan	13
3.5. Bewachung / Zugang zum Gelände	13
3.6. Notfallräumung	14
4. Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes	15
4.1 technische Daten Ausstellungshallen, Eingänge, Atrium, CCH	15
Siehe Anlage 4.1.1 – 4.1.4.....	15
4.2. Hallendaten	15
4.2.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	15
4.2.2. Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung	15
4.2.3. Kommunikationseinrichtungen	15
4.2.4. Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen	15

4.2.5. Heizung, Lüftung	15
4.2.6. Störungen	15
4.2.7. Fundamente, Gruben	15
4.2.8. Freigelände, Vorplätze	16
5. Standbaubestimmungen	17
5.1. Standbausicherheit*	17
5.2. Standbaugenehmigungen	17
5.2.1. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	18
5.2.2. Fahrzeuge und Container	19
5.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	19
5.2.4. Haftungsumfang	19
5.3. Bauhöhen	20
5.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	20
5.4.1. Brandschutz	20
5.4.2. Standüberdachung*	26
5.4.3. Glas und Acrylglas	27
5.4.4. Aufenthaltsräume / gefangene Räume	27
5.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen	27
5.5.1. Ausgänge, Rettungswege	27
5.5.2. Türen*	28
5.5.3. Überbauung von Besuchergängen	28
5.6. Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege	28
5.7. Standgestaltung	29
5.7.1. Barrierefreies Bauen	29
5.7.2. Prüfung der Mietfläche	29
5.7.3. Eingriff in die Bausubstanz	29
5.7.4. Hallenböden	30
5.7.5. Abhängungen von der Hallendecke	30
5.7.6. Standbegrenzungswände*	31
5.7.7. Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke, Beleuchtung	31

5.9. Mehrgeschossige Bauweise	33
5.9.1. Bauanfrage	33
5.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume	34
5.9.3. Verkehrslasten/Lastannahmen	34
5.9.4. Rettungswege/Treppen	35
5.9.5. Baumaterial	36
5.9.6. Obergeschoss.....	36
6.1. Allgemeine Vorschriften.....	37
6.1.1. Schäden	37
6.2. Einsatz von Arbeitsmitteln	37
6.3. Elektroinstallation	38
6.3.1. Anschlüsse und Schutzmaßnahmen.....	38
6.3.2. Standinstallation	39
6.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften	39
6.3.4. Sicherheitsmaßnahmen	40
6.3.5. Sicherheitsbeleuchtung.....	40
6.3.6. Einsparen elektrischer Energie	40
6.4. Wasser- und Abwasserinstallation.....	40
6.4.1 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	42
6.5. Druckluftinstallation.....	42
6.5.1 Gasinstallation.....	42
6.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	42
6.6.1. Maschinengeräusche.....	42
6.6.2. Produktsicherheit	42
6.6.4. Druckgeräte	44
6.6.5. Abgase und Dämpfe	45
6.6.5.1 Abgase, Dämpfe und Abzugsvorrichtungen	45
6.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	46
6.7.2. Brennbare Flüssigkeiten	46
6.8. Asbest und andere Gefahrstoffe.....	47

6.10. Strahlenschutz.....	47
6.10.1. Radioaktive Stoffe	47
6.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler	47
6.10.3. Laseranlagen	48
6.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder	48
6.10.5. Wireless Local Area Networks (WLAN)	49
6.11. Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut*	49
6.12. Musikalische Wiedergaben	50
6.13. Getränkeschankanlagen	50
6.14. Lebensmittelüberwachung	50
7. Umweltschutz.....	50
7.1. Abfallwirtschaft	51
7.1.1. Abfallentsorgung	51
7.1.2. gefährliche Abfälle	51
7.1.3. Mitgebrachte Abfälle	51
7.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz.....	51
7.2.1. Öl-, Fettabscheider	51
7.2.3. Reinigung/Reinigungsmittel	52
7.3. Umweltschäden	52
7.4. Energie sparen	52
8. Änderungen.....	53
9. Kontaktinformationen / wichtige Rufnummern	56

1. Allgemeines

1.1 Vorwort*

Die Hamburg Messe und Congress GmbH, Messeplatz 1, 20357 Hamburg, Tel. 040 3569-0, (im Folgenden HMC genannt) hat für die stattfindenden Fachmessen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung genannt) Richtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Zur Konkretisierung dieser technischen Richtlinien gibt es zu einigen Themen Merkblätter, die unter www.hamburg-messe.de zum Download bereitstehen. Sie sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter (siehe 1.2).

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die wichtigsten Telefonnummern sind unter Punkt 9. abgedruckt.

HMC behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung und die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes (im Folgenden Stand genannt) kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Der Stand muss während der gesamten für Besucher geltenden Öffnungszeiten der Messe / Ausstellung ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Dienstleistungen für Aussteller im Zusammenhang mit einer Messe oder Ausstellung können im Online Service Center (OSC) der HMC gebucht werden. Gastveranstalter

können davon abweichen und Bestellungen auch anderweitig realisieren lassen. Die fristgerechte Bestellung ist erforderlich, da sonst keine Gewähr für die ordnungs- und termingemäße Erledigung übernommen werden kann. Darüber hinaus behält sich HMC vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend den Angaben im OSC auf die Entgelte zu erheben.

Folgende Gewerke dürfen nur durch die Servicepartner der HMC ausgeführt werden: Elektroinstallationen, Druckluft, Informations- und Kommunikationstechnik, Sanitärinstallationen, Deckenabhängungen, Wrasenabzüge, Sprinkleranlagen, Bewachung und Messelogistik inkl. des Betriebes von Kranen, Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien wurden in Abstimmung mit anderen Messegesellschaften in ein ähnliches Gliederungsschema gefasst, um dem Veranstalter, den Ausstellern und den Messebauern die Suche nach spezifischen Anforderungskriterien zu vereinfachen.

Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Standflächen während der Vertragslaufzeit.

Im Übrigen behält sich HMC Änderungen vor. Des Weiteren gilt die Hausordnung der HMC. Vorrangige und alleinige Gültigkeit hat der deutsche Text.

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

1.2. Abweichungen bei Gastveranstaltungen

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Eigenveranstaltung“ verwendet wird, handelt es sich um eine Veranstaltung der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC). Bei einer Gastveranstaltung ist nicht die HMC Veranstalter, sondern eine dritte Partei.

Veranstalter können in Abstimmung mit HMC Verschärfungen und Erleichterungen dieser Richtlinien für die Dauer und den Bereich ihrer Veranstaltung veranlassen. Erleichterungen sind nur bei Aspekten möglich, die keine Sicherheitsrelevanz besitzen. Die Abstimmung dazu muss schriftlich im Einvernehmen mit HMC erfolgen. HMC behält sich vor, für die Prüfung von Ständen im Rahmen von Gastveranstaltungen eine Gebühr zu erheben. Näheres dazu wird vertraglich geregelt.

1.3. Gefährdungen

Jede Veranstaltung sowie auch jedes sonstige Vorhaben birgt eine gewisse Grundgefährdung in sich. Beim Aufbau, der Durchführung sowie dem Abbau von Veranstaltungen entstehende Gefährdungen werden im Folgenden aufgelistet. Die

Einhaltung dieser technischen Richtlinien trägt dazu bei, dass unten genannte auftretende Gefährdungen auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

- ⇒ Personen- und Sachschäden durch Fahrzeuge (Anfahren, Quetschen, Behinderungen von Flucht- und Rettungswegen, Absturz)
- ⇒ Personen- und Sachschäden durch Standbau
 - Herabfallen von Standbauteilen, Arbeitsmitteln, Materialien
 - Brandgefahren durch Elektroinstallationen, offenes Feuer, Gefahrstoffe, Verwendung unzulässiger Baustoffe, Lagerung brennbarer Stoffe
 - Gesundheitsgefahren durch Gefahrstoffe, Lärm, Strahlung, Staub, Elektrische Anlagen, Druckluftanlagen
 - Behinderung, Einschränkung, Unterdimensionierung von Flucht- und Rettungswegen
 - Behinderung von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandschutzeinrichtungen)
 - Nutzung defekter Arbeitsmittel / unsachgemäße Nutzung von Arbeitsmitteln
 - Absturzgefahr
- ⇒ Mangelnde Organisation
- ⇒ Mangelnde Standsicherheit
- ⇒ Gesundheitsgefährdung durch mangelnde Hygiene
- ⇒ Wettergefahren (z.B. Sturm, Starkregen, Glatteis)
- ⇒ Umweltgefährdung durch unsachgemäße Entsorgung (z.B. Gefahrstoffe)

1.4 Waffen- und Messerverbot**

Das Mitführen von Waffen, Messern sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen ist auf dem Gelände HMC grundsätzlich untersagt. Maßgeblich sind hierbei die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) sowie die Hausordnungen der HMC und des CCH.

Verboten sind insbesondere Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG, darunter:

- Schusswaffen,
- Hieb- und Stoßwaffen,
- Butterflymesser,

- Springmesser,
- Einhandmesser mit einer Klingenlänge von über 4 cm.

Ausnahmen gelten ausschließlich für:

- Angehörige von Behörden mit Sicherheitsaufgaben, sofern das Mitführen dienstlich erforderlich ist,
- Personenschützer, nach vorheriger Anmeldung bei der HMC und den zuständigen Behörden.
- Werkzeuge und Messer, die eindeutig als Arbeitsmittel erkennbar sind (z. B. Cuttermesser, Multitools, Küchenmesser), dürfen mitgeführt werden, sofern:
 - deren Einsatz auf dem Gelände der HMC im Rahmen von Auf- und Abbauarbeiten, technischen Tätigkeiten oder gastronomischen Dienstleistungen erforderlich ist,
 - sie nicht zugriffsbereit transportiert werden.

Beim Ausstellen oder Verkauf von Messern oder gefährlichen Gegenständen ist sicherzustellen, dass:

- ein unbefugter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist,
- ein unbeaufsichtigtes Ausprobieren oder Testen nicht möglich ist.

Aussteller sind verpflichtet, verkaufte Gegenstände so zu verpacken, dass ein sicherer und nicht zugriffsbereiter Transport gewährleistet ist.

Das Ausstellen und der Verkauf von Messern und gefährlichen Gegenständen sind vorab formlos bei der HMC anzumelden.

Die HMC behält sich vor, im Einzelfall weitergehende Sicherheitsmaßnahmen für einzelne Aussteller oder Stände anzuordnen.

1.5. Anlagen

Wie unter Punkt 1 festgelegt, werden diese technischen Richtlinien durch Merkblätter ergänzt und konkretisiert. Diese Merkblätter stehen zum Download unter www.hamburg-messe.de/services/downloads/ oder auf der jeweiligen Veranstaltungswebsite bereit.

Sie finden dort Merkblätter zu folgenden Themen:

- Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Standbau
- Merkblatt Podeste, Treppen, Leitern
- Merkblatt Rigging

- Merkblatt Standbauten und Exponate im Freigelände
- Merkblatt WLAN und IT
- Merkblatt Gastronomische Verkaufsstände und gastronomische Einrichtungen auf Messeständen

2. Öffnungszeiten

Die Auf- und Abbauarbeiten können nur zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen.

Bei HMC-Eigenveranstaltungen gilt außerdem, dass ein vorgezogener Aufbau und ein verlängerter Abbau beantragt werden können, ein Anspruch auf Genehmigung besteht jedoch nicht. Die genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig und im OSC zu beantragen. Außerhalb dieser Zeiten bleiben das Gelände und die Gebäude der HMC verschlossen. Bei Gastveranstaltungen ist ein vorgezogener Aufbau direkt beim Veranstalter zu beantragen.

Nach dem offiziellen Aufbauende am letzten Aufbau-tag sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen in der Regel zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und eine Stunde nach Veranstaltungsschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters.

3. Verkehr auf dem Betriebsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1. Verkehrsordnung und Hinweise*

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln zu beachten. Folgende Grundsätze gelten, soweit sie nicht durch einen veranstaltungsspezifischen Verkehrsleitfaden konkretisiert werden.

- Auf dem gesamten HMC-Gelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – StVO.
- Die auf dem HMC-Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt **10 km/h**. Diese gilt ausnahmslos und für alle Fahrzeuge, egal ob mit oder ohne Motor. Die Geschwindigkeit muss jederzeit auf die zum Teil besondere Verkehrssituation auf dem Gelände angepasst werden.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
- Den Anweisungen des durch HMC zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.
- Während der Auf- und Abbauzeiten sowie der Veranstaltungslaufzeit können Fahrzeuge zur Anlieferung nach Anmeldung an einem Tor und gegen Hinterlegung einer Kautions auf das Gelände der HMC einfahren. Die Einfahrt ist befristet. Bei

Überschreitung der vorgegebenen Zeit verfällt die Kautions und das Fahrzeug gilt als widerrechtlich abgestellt. Bitte beachten Sie, dass die Einfahrzeiten für bestimmte Fahrzeugtypen eingeschränkt sein können. Beachten Sie die veranstaltungsspezifischen Regelungen.

- Vor Einfahrt in die Hallen ist die Erlaubnis ausnahmslos beim zuständigen Hallenmeister einzuholen. Die Einbringung von Wasser, Schnee und Schmutz ist hierbei zu vermeiden.
- Beim Rückwärtsfahren von Transportern und LKW ist der Gefahrenbereich durch einen Sicherungsposten abzusichern.
- PKW sind während des Aufbaus und des Abbaus in den Tiefgaragen abzustellen, um das Freigelände für größere Fahrzeuge freizuhalten.
- Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf dem Messegelände nach vorheriger Bestellung eines Parkplatzes im OSC gebührenpflichtig. Es stehen nur eingeschränkt Parkflächen zur Verfügung. Da die Flächen begrenzt sind, müssen PKW grundsätzlich in den Tiefgaragen oder im Parkhaus abgestellt werden.
- Das Übernachten auf dem HMC-Gelände in Fahrzeugen aller Art ist verboten. Wohnmobilstellplätze befinden sich in der Nähe z.B. auf dem Heiligengeistfeld unweit des Eingangs Süd.
- Ergänzend gelten folgende Regelungen:
 - HMC-Parkordnung
 - Jeweils gültiger Verkehrsleitfaden

Bitte beachten Sie die veranstaltungsspezifischen Öffnungszeiten des Geländes.

3.2. Rettungswege

3.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Die Wandhydranten in den Hallen und die Unterflurhydranten auf dem Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

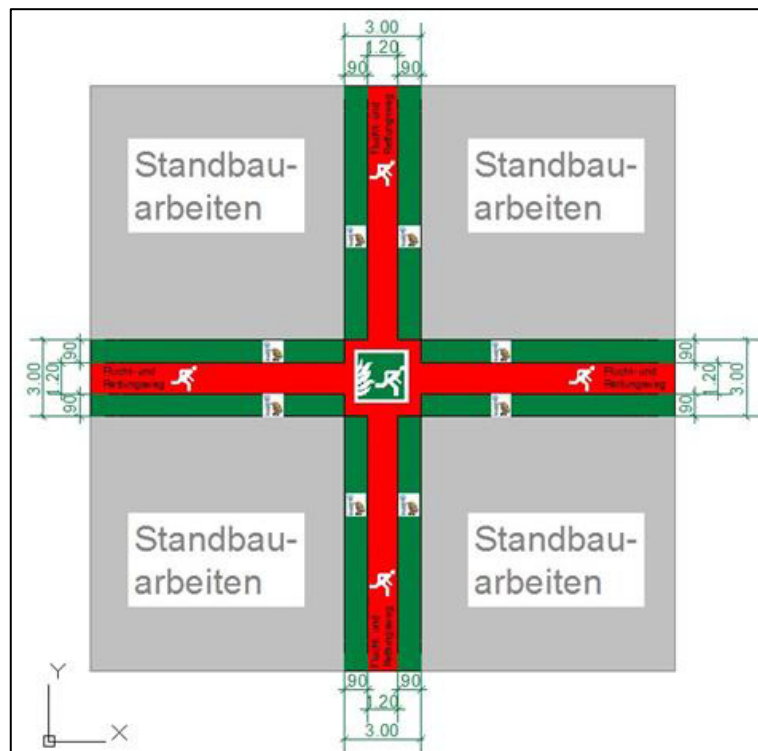
Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die Messegesellschaft ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten.



Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der HMC kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller oder einzelner Hallengänge gefordert werden. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die selbstständig schließenden Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen stets von innen zügig und ohne Schwierigkeiten in voller Breite geöffnet werden können.

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 5.4.1.11

3.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Brandschotten und deren technische Einrichtungen, Schließvorrichtungen der Hallen-Tore und andere als solche gekennzeichneten Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, insbesondere die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein, sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Sowohl das CCH als auch das Messegelände sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

3.4. Standnummerierung / Hallenplan

Bei Messen und Ausstellungen werden alle Ausstellungsstände vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Ein Hallenübersichtsplan, auf dem die Lage der nummerierten Stände eindeutig gekennzeichnet ist, muss am jeweiligen Hallenmeisterbüro veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung ist ein gedruckter Plan in DIN A1 oder größer erforderlich.

Bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Events, Partys, Konzerten) ist ein Übersichtsplan ebenfalls erforderlich. Flucht- und Rettungswege sowie Einrichtungen in der Halle müssen auf dem Plan zweifelsfrei zu identifizieren sein.

3.5. Bewachung / Zugang zum Gelände

Während Aufbau, Abbau und der Veranstaltungslaufzeit erfolgt durch HMC nur eine allgemeine Aufsicht auf dem Gelände. Es gibt ausdrücklich keine Bewachung von Hallen, Räumen, Ständen und Fahrzeugen. Die HMC übernimmt keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Eine spezielle Bewachung eines Standes, von Einrichtungen, Gegenständen oder Räumen muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Personal zur Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten bei Aufbau, Abbau oder Veranstaltungslaufzeit oder während Standpartys darf nur durch die von HMC beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden (siehe Formular/OSC).

Zugang zum Gelände während der offiziellen Aufbau- und Abbauzeiten hat prinzipiell jede Person, die Arbeit im Rahmen der Veranstaltung auf dem Gelände zu verrichten hat oder Güter und Waren zum Aufbau oder Abbau anliefert oder abholt. Während der Veranstaltungslaufzeit erhalten nur Personen mit einer durch den Veranstalter oder HMC akzeptierten Legitimation Zugang (z.B. Eintrittskarte, Ausstellerausweis).

⇒ Weitere Hinweise: HAUSORDNUNG Punkt 1.

3.6. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden bzw. Hallen oder Räumen und deren sofortige Räumung von HMC angeordnet werden. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird. Die erneute Freigabe der Gebäude erfolgt erst nach der Freigabe durch die verantwortlichen Behördenvertreter.

4. Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes

4.1 technische Daten Ausstellungshallen, Eingänge, Atrium, CCH

Siehe Anlage 4.1.1 – 4.1.4

4.2. Hallendaten

4.2.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Siehe 4. technische Daten

4.2.2. Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über Fußbodenkanäle bzw. über Fußbodenanschlüsseinheiten. Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe 6.5 Druckluftinstallation).

4.2.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und digitalen Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen ausschließlich über eine UNIFY OpenScape Nebenstellenanlage. Festanschlüsse für mitgebrachte Telefon- und Telefax-Geräte bzw. digitale Endgeräte sind möglich. Eigene Endgeräte müssen nebenstellentauglich sein. Die Versorgung der Stände mit Internetanschlüssen erfolgt über die bestehende Provideranbindung der HMC. Weitere Informationen sind dem „Bestellschein Informations- und Kommunikationstechnologie“ zu entnehmen. Die Beauftragung bzw. Anschaltung externer Provider zur Nutzung von Telefon-, Telefax-, digitalen Daten- oder Internetanschlüssen ist nicht gestattet.

4.2.4. Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen

Alle Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Alle Hallen sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet.

4.2.5. Heizung, Lüftung

Alle Hallen, Säle, Foyers und Räume werden mit Warmluft beheizt. Die Lüftung erfolgt über die vorhandene Lüftungsanlage mit ausreichender Frischluftzufuhr.

4.2.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich ein Mitarbeiter der HMC zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet HMC nicht.

4.2.7. Fundamente, Gruben

In allen Hallen sowie den Foyers sind Fundamente bzw. Eingriffe in die vorhandenen Konstruktionen nicht möglich.

4.2.8. Freigelände, Vorplätze

Die Freigeländeflächen bestehen aus Verbundsteinpflaster mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit HMC abgestimmt werden. Die Nutzung der Vorplätze CCH, Messe Eingang Ost, Mitte und Süd unterliegen besonderen Bestimmungen. Der Vorplatz des CCH verfügt außerdem über Wasserspiele, die bei jeder Planung berücksichtigt werden müssen.

Die Flächen werden durch HMC gereinigt, schneefrei gehalten, und bei Bedarf gestreut. Die Nutzung der Freigeländeflächen ist zwingend genehmigungspflichtig.

Bohrungen oder Verankerungen sind auf dem gesamten Freigelände und den Vorplätzen nicht gestattet.

5. Standbaubestimmungen

5.1. Standbausicherheit*

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Verantwortung obliegt dem Aussteller. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind HMC bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die HMC behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen externen Statiker vornehmen zu lassen.

5.2. Standbaugenehmigungen

Ausgehend davon, dass diese Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 4,0m Bauhöhe grundsätzlich nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, sofern ein Veranstalter es nicht anders festlegt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt stets beim Erbauer.

Für **Eigenveranstaltungen** der HMC gilt:

freigabepflichtig sind:

- Stände auf dem Freigelände
- Stände mit einer Bauhöhe $\geq 4\text{m}$ über Hallenboden
- Stände mit einer Bauhöhe $> 3,4\text{m}$, sofern diese in den Hallen B1-B4 an den Hallenwänden errichtet, werden
- Mehrgeschossige Bauten
- Stände mit Podesten höher als 50cm, die für die Besucher zugänglich sind

- Kino- oder Zuschauerräume
- Fliegende Bauten und Sonderkonstruktionen
- Aktionen, Stände oder Flächen, auf oder bei denen offenes Feuer jeglicher Art (z.B. Grills, Öfen), Pyrotechnik oder Laser zum Einsatz kommen
- Nutzung der Standfläche für Abendveranstaltungen

Für Gastveranstaltungen auf dem Gelände der HMC gilt:

Freigabepflichtig durch HMC sind:

- Stände auf dem Freigelände
- Stände mit einer Bauhöhe >3,4m, sofern diese in den Hallen B1-B4 an den Hallenwänden errichtet, werden
- Mehrgeschossige Bauten
- Stände mit Podesten höher als 50cm, die für die Besucher zugänglich sind
- Aufenthaltsräume (>100m² Fläche) oder Kino- oder Zuschauerräume
- Fliegende Bauten und Sonderkonstruktionen
- Nutzung der Messehallen für sonstige Veranstaltungen
- Aktionen, Stände oder Flächen, auf oder bei denen offenes Feuer jeglicher Art (z.B. Grills, Öfen), Pyrotechnik oder Laser zum Einsatz kommen

Die Genehmigung folgender Punkte obliegt dem Gastveranstalter:

- Stände, die eine Standbauhöhe von 4,0m überschreiten
- Nutzung der Standfläche für Abendveranstaltungen

5.2.1. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Für freigabepflichtige Stände gem. 5.2

müssen folgende Unterlagen **spätestens 8 Wochen** vor Aufbaubeginn in digitaler Form eingereicht werden:

- a) Baubeschreibung in deutscher oder englischer Sprache
- b) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- c) Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen bzw. Euro-code
- d) Nachweis über Flucht- und Rettungswege auf dem Stand (Breiten und Längen)
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a), b), c)

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der o.g. Stände oder Nutzungsarten neben HMC auch von externen Stellen vorgenommen wird. Bei verspäteter Einreichung der geforderten Unterlagen ist u. U. keine Genehmigung möglich. Der Antragssteller erhält nach erfolgter Prüfung elektronisch einen Genehmigungsbescheid oder Auflagen zur Errichtung des Standes.

Für die Freigabe von

- a) Ständen mit einer Bauhöhe >4m bzw. 3,4m in den Hallen B1-B4 (s.o.) über Hallenboden
- b) einer Nutzung der Standfläche für Abendveranstaltungen
- c) Ständen oder Flächen, auf denen offenes Feuer jeder Art, Pyrotechnik oder Laser zum Einsatz kommen

ist die Einreichung von vermassten Standplänen im Maßstab 1:100 sowie bei den Punkten b), c) und d) die Einreichung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens in deutscher oder englischer Sprache bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn notwendig.

Unterlagen, die erst nach den genannten Fristen vorgelegt werden, können nicht in allen Fällen rechtzeitig geprüft werden. Somit kann auch vor Aufbaubeginn keine Gewissheit über die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden. Dies kann Rückbauten, Umbauten oder Standsperrungen zur Folge haben.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

5.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen bei HMC anzumelden, da ggf. besondere Brandschutzvorschriften greifen.

5.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist HMC berechtigt, auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters Änderungen selbst vorzunehmen oder den Stand für Besucher zu sperren.

5.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder etwaiger Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen den Veranstalter, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

5.3. Bauhöhen

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Der den Nachbarständen zugewandte Teil eines Standes über 2,50 m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (weiß oder hellgrau). Banner und Werbeaufbauten müssen mindestens 1m vom Nachbarstand entfernt angebracht werden.

In jedem Fall gelten folgende Grenzwerte, sofern technisch möglich:

- Standbau: +6m über OKF
- Werbeaufbauten / Banner: +8m über OKF
- Beleuchtungstraversen: +9m über OKF

Die Zugänglichkeit fest eingebauter **Elektroverteiler** und sonstiger technischer Anlagen ist unbedingt zu gewährleisten. Die Höhe eventueller Einbauten an Außenwänden/Säulen über OKF-Fußboden entnehmen Sie bitte der Ihnen zugesandten Standskizze.

In allen Fällen, in denen der Standbau und die Werbeaufbauten 4,0m (bzw. 3,40m in den Hallen B1-B4 in Randbereichen) Höhe überschreiten, ist HMC die Standgestaltung zur Genehmigung einzureichen (siehe auch 5.2 Standbaugenehmigungen).

Exponate sind von dieser Regelung ausgenommen. Gastveranstalter können nach Abstimmung mit HMC andere Grenzwerte vorgeben.

Es obliegt dem Aussteller, zu prüfen, ob die Standbauhöhen auf seinem Stand zu realisieren sind.

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 4.1. „Technische Daten Messehallen“

5.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1. Brandschutz

Auf dem HMC-Gelände besteht grundsätzlich Rauchverbot (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten). Dies gilt nicht für gekennzeichnete Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume.

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2,d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bitte halten Sie dies am Stand bereit.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen.

Generell genehmigungspflichtig ist die Verwendung offener Flammen jeglicher Art. Dies gilt auch für die Verwendung von Kerzen und Ethanol Feuerstellen.

Die Verwendung von Zelten und Zeltedächern zur Standgestaltung ist generell problematisch, da diese Überdachungen die Wirkung der Sprinkleranlage beeinträchtigen. Standabdeckungen sind aus diesem Grund von der HMC zu genehmigen.

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 5.4.1.4 „Pyrotechnik und offenes Feuer“/ Punkt 5.4.2 „Standüberdachung“

5.4.1.1. Ausstellung von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen*

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden: Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. Unterhalb des Motors ist ein geeigneter Schutz gegen herabtropfendes Öl einzusetzen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der HMC möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Wasserstofffahrzeuge und andere gasbetriebene Fahrzeuge dürfen innerhalb der Gebäude nicht betrieben werden.

Generell ist die Betankung von Fahrzeugen innerhalb der Hallen streng verboten.

Das Einbringen der Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Freigabe/Abstimmung mit dem jeweiligen Hallenmeister zulässig. In keinem Fall dürfen Fahrzeuge während der Öffnungszeiten für Besucher in den Besuchergängen genutzt werden.

5.4.1.2. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Signalmunition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Veranstaltungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie Signalmunition jeglicher Art.

5.4.1.3. Pyrotechnik und offenes Feuer

Die Verwendung von Pyrotechnik und offenem Feuer innerhalb der Hallen erfordert eine Genehmigung der Feuerwehr Hamburg und der Hamburg Messe und Congress GmbH. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Kerzen, die formlos bei der HMC beantragt werden muss.

Zur Erlangung einer Genehmigung stellt der Antragssteller spätestens 2 Wochen vor geplantem Einsatz schriftlich einen Antrag an die Feuerwehr Hamburg, Abteilung vorbeugender Brandschutz. Der Antrag muss in Kopie an HMC, (Auf dem Messegelände: Abteilung Venues Production & Operations / im CCH Abteilung CCH-PT) gesendet werden. Die Genehmigung der Feuerwehr muss in Schriftform ebenfalls an HMC gesendet werden.

HMC behält sich vor die Verwendung von offenen Flammen oder Pyrotechnik auch bei vorliegender Genehmigung der Feuerwehr Hamburg einzuschränken oder zu untersagen.

⇒ Weitere Hinweise: Ein Antragsvordruck zur „Anmeldung zum Einsatz von Pyrotechnischen Effekten und offenem Feuer“ finden Sie im Online Service Center. Auf diesem Antrag finden Sie auch die notwendigen Kontaktdaten.

5.4.1.4. Verwendung von Ballonen

Die Verwendung oder Verteilung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballonen in den Hallen und im Freigelände ist generell genehmigungspflichtig durch HMC.

Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballone, die statisch fest verankert sind, sich vollständig innerhalb der Standgrenzen befinden und den Regelungen zu den Bauhöhen und Nachbarschaftsgrenzen entsprechen, können auch ohne Genehmigung verwendet werden.

⇒ Weitere Hinweise: Beachten Sie Punkt 5.3 „Bauhöhen“ sowie die Regelung zu Druckgasflaschen und Flüssiggas unter Punkt 6.7.1.1.

5.4.1.5. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten (z.B. Drohnen, Werbezeppeline) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der HMC.

5.4.1.6. Autonome Systeme

Die Verwendung von Autonomen Systemen (z.B. Serviceroboter, Reinigungsroboter) auf den Besuchergängen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall muss eine Genehmigung durch HMC erteilt werden.

5.4.1.7. Nebelmaschinen, Hazer und andere Show Effekte

Da der Einsatz von Shownebel, Hazern und anderen Show Effekten in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei der HMC schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben schriftlich enthalten:

- Art der Nebelerzeugung.
- geplanter Zeitraum bzw. Häufigkeit des Einsatzes der Maschinen
- Zweck der Nebelerzeugung
- Betriebsanleitung des Gerätes und Sicherheitsdatenblatt des Nebel Fluids

Die Kosten für erforderliche Maßnahmen zu den Außerbetriebnahmen von Brandmeldeeinrichtungen können von der HMC an den Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden.

Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der HMC abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, werden die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet.

Bitte beachten Sie: Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Um während der Veranstaltung Unstimmigkeiten mit Ihren Nachbarn aus dem Weg zu gehen, empfehlen wir dringend, sich von diesen vor der Veranstaltung eine Einverständniserklärung zum Betrieb einzuholen. Den Kontakt vermitteln wir gern. Beachten Sie dabei, dass die Ausbreitung von Nebel schwer zu kontrollieren ist.

HMC behält sich vor, die Genehmigung zur Nutzung während einer Veranstaltung zurückzuziehen.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen.

Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind.

Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Die Geräte sind gemäß den Vorgaben der Bedienungsanleitung zu betreiben.

5.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Hallen herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

In Bereichen auf dem Freigelände, die zum Rauchen freigegeben wurden, müssen Aschenbecher oder Aschenbehälter aus nichtbrennbarem Material in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für eine regelmäßige Entleerung ist zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass diese Behälter nicht für sonstigen Müll genutzt werden, um Entstehungsbränden vorzubeugen.

5.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Auf Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Behälter aus nicht brennbaren Materialien dürfen genutzt werden. Diese Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zur Entsorgung bereitzustellen oder eigenständig zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

5.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

5.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der HMC 6 Wochen vorher beantragt werden. Generell nicht genehmigungsfähig sind diese Arbeiten, wenn die Veranstaltung für Aussteller und Besucher geöffnet ist. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt nur die HMC mit dem entsprechenden Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten muss eine geeignete Person die Arbeitsstätte mehrfach kontrollieren.

⇒ *Weitere Hinweise: Bitte beachten und nutzen Sie hierzu das Formular „Anmeldung Anzeige- und abnahmepflichtiger Anlagen und Einrichtungen“. Das Formular finden Sie im Online Service Center*

5.4.1.12. Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen, um die Brandlast zu minimieren, und die Aufbau- bzw. Abbaulogistik zu erleichtern. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Logistikpartner der HMC erfolgen. Die HMC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

HMC behält sich außerdem vor, während der Veranstaltung hinsichtlich der Lagerung von Materialien für den Gebrauch oder zur Verteilung Auflagen zu erteilen oder die Reduzierung dieser zu verlangen, um Brandgefahren zu mindern.

5.4.1.13. Feuerlöscher

Die Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden empfehlen wir grundsätzlich jedem Aussteller. Zwingend erforderlich hingegen ist die Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln in einem der folgenden Fälle:

- Verwendung von offenem Feuer
- Standfläche >20m²
- Mehrgeschossige Bauweise
- Verwendung von Herden/ Öfen, elektrischen Heizstrahlern
- Sonstigen feuergefährlichen Handlungen
- Auf Anweisung der HMC

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereitgehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen. In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg) zu verwenden, bei Betrieb einer Fritteuse ist ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen.

Zu beachten ist die Einhaltung der Prüffristen. Das Standpersonal ist mit dem Standort und der Funktionsweise des Gerätes und den entsprechenden Löschmitteln vertraut zu machen. Der Standort ist mit einem Klebeschild „Feuerlöschgerät“ nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

⇒ *Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Punkte 5.4.1.4. „Pyrotechnik und offenes Feuer“, 5.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ und 5.9 „Mehrgeschossige Bauweise“.*

5.4.1.14. Reinigungsmittel, Lösungsmittel, brennbare Flüssigkeiten

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die reizende oder gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in den Hallen aufbewahrt oder gelagert werden.

5.4.2. Standüberdachung*

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Definition offene Decken:

Der einzelne Quadratmeter darf um nicht mehr als 50% überdeckt sein. Dies wird z.B. erreicht durch die Verwendung von:

- Gewebe aus sprinklertauglichem Material mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm.

Decken mit einem gitterartigen Aufbau mit einer Rastergröße von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm.

Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Es müssen mindestens schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

Der Nachweis über die Materialeigenschaft sowie Sprinklertauglichkeit ist mit einem Prüfzeugnis nachzuweisen und muss vor Aufbaubeginn bei HMC eingereicht werden. Bitte halten Sie dies auch am Stand bereit.

Bei mehrgeschossigen Aufbauten, Exponaten oder Verdunkelungen können geschlossene Decken unter Auflagen zugelassen werden. Diese Fälle müssen durch HMC genehmigt werden. Die Kosten für die erteilten Auflagen trägt der Aussteller.

Werden in den Hallen mehr als 30m² Standfläche überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich. Die Berechnung bezieht auch den durch Treppen überbauten Teil des Standes mit ein. Die Verbindung zum Sprinklernetz der Halle muss dabei durch den Servicepartner der HMC hergestellt werden. Die Sprinkleranlage auf dem Stand muss den technischen Standards entsprechen und kann von jeder geeigneten und sachkundigen Firma installiert werden.

- ⇒ Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie auch Punkt 5.9. „Zweigeschossige Bauweise“ sowie den Bestellschein „Sprinkleranlage“ im Online Service Center.
- ⇒ Der zuständige Servicepartner für Sprinkleranlagen benötigt spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn die notwendigen Unterlagen, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Installation nicht gewährleistet werden.

5.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas oder Acrylglas eingesetzt werden. Beim Einsatz von Glas in Fußböden, Brüstungen, Wänden und Decken bestehen besondere Anforderungen. Bitte fordern Sie unser „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Standbau“ an (Anzufordern bei HMC).

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Vitrinenscheiben oder Glaswände, die am Besuchergang errichtet werden, sind grundsätzlich aus Sicherheitsverbundglas oder Acrylglas zu erstellen.

5.4.4. Aufenthaltsräume / gefangene Räume

Alle Räume mit mehr als 100m² Grundfläche, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Die lichte Türbreite muss mind. 0,90 m betragen. Es gelten die Anforderungen nach Versammlungsstättenverordnung Hamburg. Die Rettungswege sind nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

5.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

5.5.1. Ausgänge, Rettungswege

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen mindestens zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 - 399 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche ab 400 m² gelten sinngemäß die Vorschriften für Flucht- und Rettungswegbreiten der Versammlungsstättenverordnung Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung. Rettungswege sind nach ASR 1.3 zu kennzeichnen.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig.

Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

5.5.2. Türen*

Auf einem Messe- oder Ausstellungsstand ist bei Räumen, die durch die Besucher genutzt werden, die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren und/oder Schiebetüren grundsätzlich unzulässig.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

Befindet sich eine Tür in einem Fluchtweg, muss diese in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Befindet sich diese Tür an der Standgrenze, muss sie so ausgeführt werden, dass sie nicht in den Besuchergang aufschlägt, da dieser ebenfalls als Flucht- und Rettungsweg in der Halle dient.

5.5.3. Überbauung von Besuchergängen

Die Überbauung von Besuchergängen ist grundsätzlich unzulässig.

5.6. Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der HMC ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 5.9.6).

Bei für Besucher zugänglichen Bereichen ist dies dann notwendig, wenn die Fläche nicht mit Stufengängen oder Rampen mit der tiefen liegenden Fläche verbunden ist.

Diese Abschränkungen benötigen eine Mindesthöhe von 1,10 m und müssen einer Horizontallast von 1kN/m standhalten (DIN 1055-3). Geländer müssen so konstruiert sein, dass ein Übersteigen erschwert wird. Ferner sind sie so auszurichten, dass sie auch einen wirkungsvollen Schutz gegen das Abstürzen von Kindern sowie vor herabfallenden Gegenständen bewirken. In Bereichen, zu denen Besucher keinen Zutritt haben und sich nur unterwiesenes Personal aufhält, ist eine wirksame Absturzsicherung bis zu einem Höhenunterschied von 1,0 m nicht zwingend erforderlich. Für Podeste ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss, je nach Nutzung, gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1, ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

- ⇒ Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie: Punkt 5.9.3. „Verkehrslasten/Lastannahmen“ / Punkt 5.9.4. „Rettungswege/Treppen“ / Merkblatt Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen / Merkblatt Podeste, Treppen, Leitern.

5.7. Standgestaltung

Gastveranstalter können nach Abstimmung mit HMC (Abteilung Gastveranstaltungen (MVG-G)) andere Gestaltungskriterien als unter **5.7.1**, **5.7.6**, **5.7.7** und **5.7.8** genannt, vorgeben. Für die Veranstaltungen der HMC sind diese bindend. Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Messe /Ausstellung und die nachfolgenden alle Bestimmungen der HMC zu berücksichtigen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind HMC bekannt zu geben. Bitte beachten Sie darüber hinaus mögliche ergänzende Regelungen in den Besonderen Teilnahmebedingungen.

5.7.1. Barrierefreies Bauen

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

- ⇒ Weitere Hinweise: Rampen im öffentlichen Bereich sind nach DIN 18024 bzw. DIN 18040-1 mit max. 6% Steigung / Gefälle auszuführen.

5.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 m gegenüber der zugesandten Standskizze muss gerechnet werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten wie z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzuflüsse und Abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. HMC behält sich vor, Objekte, die durch den Aussteller im Besuchergang ab- oder aufgestellt werden, zu entfernen.

5.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Einbauten und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen dürfen innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe, umbaut werden.

5.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch dürfen Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern (giftfreie Lösungsmittel) gefordert. HMC behält sich vor, die Kosten für die Behebung der dadurch entstandenen Schäden dem Verursacher vollständig in Rechnung zu stellen. Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, sind bei HMC zu beantragen.

⇒ *Weitere Hinweise: Punkt 5.9. „Mehrgeschossige Bauweise“*

5.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV V 17/18 (früher BGV C1) auszuführen. Das Anschlagen von Lasten an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen darf ausschließlich durch den Servicepartner Rigging der HMC ausgeführt werden. Die Nutzung der Hängepunkte ist anmelde-, prüf- und kostenpflichtig.

In den Hallen B1 bis B4 ist die Verwendung von Hand- und Motorkettenzüge **nicht** gestattet! Bitte nutzen Sie Traversenlifte zum Anheben und Positionieren von Traversenkonstruktionen. In den übrigen Hallen gelten die Regelungen aus dem Merkblatt Rigging.

Stehend-hängende Konstruktionen: Aufgestellte und abgehängte Bauweise dürfen nicht miteinander kombiniert werden! Lediglich ein Berühren der Bauteile ist erlaubt – jedoch keine kraftschlüssige Verbindung!

Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotenzialausgleich einzubeziehen. Dies gilt für alle Elemente aus elektrisch leitendem Material, auf denen Geräte aufgestellt oder angebracht werden oder über die Leitungen und Kabel geführt werden, die bei Beschädigung Kontakt mit Metallteilen annehmen könnten.

In begründeten Fällen behält sich HMC vor, an genutzten Abhängepunkten eine Lastüberwachung auf Kosten des Kunden / Ausstellers vorzunehmen.

⇒ *Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie die Regelungen auf dem Merkblatt Rigging sowie die IGWW-Standards / Punkt 5.4.1. „Brandschutz“ / Punkt 5.4.2. „Standüberdachungen“. Zur Bestellung nutzen Sie bitte den Bestellschein für Deckenabhängungen / Traversen- und Lichttechnik im Online Service Center.*

5.7.6. Standbegrenzungswände*

Aussteller sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen, sofern nicht ein eigener Messestand mit einer geschlossenen Rückwand, die mindestens den Anforderungen der Standbegrenzungswände entspricht, mitgebracht wird. Hallenwände gelten nicht als Standbegrenzungswände. Messedisplays, Faltstände, Container, Exponate etc. gelten ebenfalls nicht als Standbegrenzungswand. Bei Erstellung eines System- bzw. Fertigstandes ist der Aufbau von Standbegrenzungswänden nicht erforderlich.

Standbegrenzungswände können kostenpflichtig bestellt werden:

- a) Systemwände, 2,50 m hoch, 1 m breit, bestehend aus kunststoffbeschichteten Platten, weiß, 4–6mm dick, eingefasst in ein Aluminiumprofil.

Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden)

- a) ab 3 m Länge und bei Wänden
- b) ab 5 m Länge

Stützwände unbedingt erforderlich (die Lage der Stützwände erhalten Sie durch eine Zeichnung unseres Servicepartners). Diese sind ebenfalls kostenpflichtig und dürfen nur vom Veranstalter entfernt werden. Entfernt der Aussteller – oder ein von ihm Beauftragter – die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände, so haftet er für dadurch entstehende Schäden in vollem Umfang. Die Standbegrenzungswände sind nicht für größere Belastungen ausgelegt.

Jede Beschädigung der Wände durch Einschließen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dgl. erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente. Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, trägt der Aussteller die hierfür entstehenden Kosten.

⇒ Weitere Hinweise: Bestellschein für Trennwände, Teppiche, Standeinbauten im Online Service Center.

5.7.7. Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke, Beleuchtung

Stand- und Exponat-Beschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene bzw. genehmigte Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie die Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen in den Gängen führen, und die messe-eigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Das bedeutet, dass Produktpräsentationen oder Ähnliches an den

Standgrenzen unzulässig sind, wenn die Besucher dieser Präsentation nur auf den Besuchergängen folgen können und dadurch Stauungen im Besuchergang entstehen.

Die Lautstärke darf grundsätzlich 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Ihre Standgröße ist an die zu erwartende Besucherzahl anzupassen.

Die Verteilung von Drucksachen, Beratungsgespräche, Produktpräsentationen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Verteilung von Werbemitteln und die Durchführung von Promotion-Aktionen außerhalb der Standfläche sind anmelde-, genehmigungs- und kostenpflichtig beim Veranstalter (bei HMC: Promotion Lizenz) zu beantragen.

Die Beleuchtung des Standes ist so auszuführen, dass benachbarte Stände nicht angeleuchtet oder geblendet bzw. nicht in ihrer Darstellung beeinträchtigt werden. Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen von HMC entfernt werden.

⇒ Weitere Hinweise: Nutzen Sie für die Anmeldung bei der GEMA das Formular „Anmeldung Musikknutzung bei Messen“ / für die Bestellung von Audio-Video-Technik nutzen Sie bitte das Online Service Center / Eine Promotion-Lizenz können Sie bei unserem Service Partner erwerben, den Kontakt finden Sie im Online Service Center.

5.7.8. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. derart aufgelockert werden, dass diese Wände zu maximal 30% geschlossen sind. Bei Überschreitung dieser 30% ist das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und schriftlich beim Veranstalter einzureichen. Nachbarstände dürfen in Ihrer Darstellung nicht beeinflusst werden. Sollten Sie Zweifel darüber haben, ob Ihr Stand diesen Anforderungen entspricht, stimmen Sie sich ebenfalls bitte direkt mit den umliegenden Standnachbarn ab. Wir vermitteln den entsprechenden Kontakt gern. HMC behält sich vor, Genehmigungen auch ohne Abstimmung mit dem Standnachbarn zu erteilen.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind oberhalb von 2,50m sauber und neutral (gleichmäßig in weiß oder grau) zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Als verbindliche Mindestanforderungen gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag (Teppich oder andere Materialien, die im Brandfall keine toxischen Gase bilden können),

Standbeschriftung (Firmenname und Anschrift), und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände, z.B. Tapezierung oder Stoffbespannung.

Brüstungen bis 1,30 m Höhe gelten nicht als Wände und sind uneingeschränkt erlaubt. Berücksichtigen Sie diesen Punkt bitte unbedingt in der Planungsphase.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

- ⇒ *Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie die besonderen Teilnahmebedingungen Ihrer Veranstaltung / Punkt 5.1 Standsicherheit / Punkt 5.3 Bauhöhen / Punkt 5.6. „Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege“ / Trennwände, Teppiche, Standeinbauten oder gleich komplette Messestände können Sie im Online Service Center unter der Rubrik „Standbau“ buchen.*
- ⇒ *TIPP: Nutzen Sie unsere Vorlage „Formular Nachbarschaftsgenehmigung“ zur Abstimmung mit Ihrem Standnachbarn in Sachen Standbauhöhen oder sonstiger Abweichungen.*

5.8. Stände auf dem Freigelände

Neben den gedeckten Hallenflächen stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten und Zelte, Pavillons o.ä., sind, auch für kurze Standzeiten, ausnahmslos durch HMC genehmigungspflichtig. Für Ausstellungsstände auf dem Freigelände können abweichende Auf- und Abbauzeiten gelten. Bitte beachten Sie die Besonderen Teilnahmebedingungen bzw. die entsprechenden Informationen des Veranstalters.

Stände auf dem Freigelände sind ungeschützt möglichen Schlechtwetterereignissen ausgesetzt. Jeder Aussteller muss seinen Stand so errichten, dass dieser den zur Jahreszeit üblichen Wetterereignissen standhält und organisatorisch sowie personell in der Lage sein, den Stand bei extremen Wetterbedingungen zu sichern. Die Art der Sicherungsmaßnahmen obliegt dem Aussteller.

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten Flächen.

- ⇒ *Weitere Hinweise: Punkt 4. „Technische Ausstattung, Ausstattung der Hallen und des Freigeländes“ / Merkblatt Standbauten und Exponate im Freigelände.*

5.9. Mehrgeschossige Bauweise

5.9.1. Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und der HMC möglich. Diese Angaben sind bereits mit der Anmeldung zu machen. In der Halle B2 OG, dem Foyer Ost OG und Foyer Süd OG ist eine mehrgeschossige Bauweise nicht möglich.

Frühzeitige Angaben (mindestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn) zur geplanten Bauweise erleichtern Ausstellern und Veranstaltern gleichermaßen zu erkennen, welche Punkte zu berücksichtigen sind und wo noch Nachbesserungsbedarf besteht.

5.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume

Für die Überbauung der Standflächen bei mehrgeschossigen Ständen sind zu berücksichtigen:

- ⇒ Punkt 5.3. „Bauhöhen“
- ⇒ Punkt 5.4.2 „Standüberdachungen“

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m je Geschoss betragen.

5.9.3. Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines mehrgeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs/Querstabilität bei mehrgeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet (siehe 4 Technische Ausstattung, Ausstattung der Hallen und des Freigeländes). Die Aufnahme der Horizontallasten an den Füßen der Verbandsstützen oder Rahmenstützen ist in der statischen Berechnung in jedem Fall nachzuweisen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Frühzeitige Angaben zur geplanten Bauweise erleichtern Ausstellern und Veranstaltern gleichermaßen zu erkennen, welche Punkte zu berücksichtigen sind und wo noch Nachbesserungsbedarf besteht.

5.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

- Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen: bis 100 m²: 1 Flucht- und Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Flucht- und Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Flucht- und Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,0 m haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

Bei Obergeschossen, die für eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum oder als Versammlungsraum geplant werden, ist die Treppenbreite mit mind. 1,20 m anzusetzen.

Hier kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Verwechslungen zwischen den Angaben zu Rettungswegen und notwendigen Treppen. Bei Treppen sind mindestens 1,0m lichte Breite Pflicht und ebenso die Ausführungen nach DIN 18065 zu beachten (d.h. Setzstufe und Auftrittsweite bei Treppen an mehrgeschossigen Standbauten unterliegen dem deutschen Standard für Hochbau).

Die Rettungswegbreite auf der Standfläche (meist im EG) von mindestens 0,90m ist unabhängig von der Treppenbreite des Obergeschosses!

Bitte beachten Sie, dass je nach Bauweise des Standes (z.B. bei rundum geschlossenen Wänden) zusätzliche Notausgänge von der Standfläche zu den Besuchergängen gefordert werden können, und planen Sie dies mit ein! Als Grundlage ist hier die VStättVO zu beachten, die für umbaute Flächen über 100m² zwingend mindestens einen zweiten baulichen Fluchtweg vorsieht.

Mit einer offenen Bauweise des Standes minimieren Sie Gefahren hinsichtlich der Entfluchtung des Standes!

Treppen sind so anzuordnen, dass diese die Fluchtweglänge aus dem Obergeschoss nicht unnötig verlängern. Im Falle einer Überschreitung sind sowohl HMC als auch der Veranstalter angewiesen, eine zusätzliche Fluchttreppe anzuordnen, um die Lauflinie von 20m als Rettungsweg auf der Standfläche einzuhalten! Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, kann dies eine Sperrung der Obergeschossfläche zur Folge haben!

Sollte die HMC Mängel feststellen, sind die zusätzlichen Kosten für deren Beseitigung vom Aussteller bzw. vom ausführenden Unternehmen zu tragen.

Bei Unklarheiten sprechen Sie bitte rechtzeitig mit der HMC bzw. dem Veranstalter – dies hilft unnötige Ausgaben und spät auftretende Probleme zu reduzieren.

5.9.5. Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile aus nicht brennbaren Materialien, jedoch mind. F 30 auszuführen. Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses sind aus mindestens schwer entflammaren (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

5.9.6. Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 5.6 Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege auszuführen.

In allen Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein, um die Wirkung der Sprinkleranlage zu gewährleisten.

Alle Räume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Sichtverbindung der Räume im Obergeschoss ist dann gewährleistet, wenn mindestens ein Fenster die Sicht auf die darunterliegende Halle ermöglicht.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen. Weitere Hinweise:

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 5.4.1.12. „Feuerlöscher“ / Punkt 5.6. „Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege“

6. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

6.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller / Veranstalter ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand / in seinem genutzten Bereich verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

6.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem HMC-Gelände, in seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch HMC beseitigt.

6.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne Absaugung ist nicht zulässig. Die Spanabsaugung ist vor allem zur persönlichen Sicherheit der Arbeiter vorgeschrieben (wie auch in jeder Werkstatt üblich!), aber sie dient auch der Vermeidung der Entstehung von brennbaren/explosiven Gemischen und allgemeiner Verschmutzung.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist aus versicherungsrechtlichen Gründen dem offiziellen Logistikpartner der HMC vorbehalten. Neben dem Verbot der Nutzung von Gabelstaplern und Kranen durch andere Personen, besteht jedoch die Möglichkeit, handbetriebene Flurfördergeräte (Hubwagen, etc.) zu benutzen. Bei Unklarheiten und Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte frühzeitig an. Beachten Sie dazu bitte den Punkt 6.11.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen. Bei der Verwendung von Hubarbeitsbühnen ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 6.11. „Krane, Stapler, Leergut“

6.3. Elektroinstallation

6.3.1. Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Elektroinstallationen vom Installationskanal bis zum Übergabepunkt an den Aussteller / Veranstalter dürfen ausschließlich von HMC bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Das im Formular aufgeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen gemäß Servicemappe ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie (bis 415 V) versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit RCD-Schutzschalter (DIN VDE 0664 Teil 2) und Schutzkontaktsteckdose (bis max. 3,0 kW) oder RCD-Schutzschalter, Zähler und weiterführender Anschlussmöglichkeit gemäß Bestellung.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von HMC hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Stromversorgung darf nicht durch externe Energiequellen (wie z.B. Autobatterien, Powerbank, etc.) erfolgen.

Der Aussteller muss die Elektroinstallationen so bemessen, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Es ist unzulässig, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgende Stromverbraucher (oder: stromverbrauchenden Geräte) nicht ausreichend sind. Stellt die HMC fest, dass der Aussteller diese Regelungen missachtet, ist die HMC berechtigt, die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten, oder die Elektroversorgung zu unterbrechen, bis die Mängel beseitigt und durch HMC geprüft worden sind.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt, soweit möglich, in den Spartenkanälen. Wo die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert, muss die Installation über Flur vorgenommen werden. HMC ist berechtigt, Anschlüsse und Leitungen, die der Versorgung von Nachbarständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, andere Installationswege sind leichter und kostengünstiger zu realisieren. Aus versicherungsrechtlichen und allgemeinen Sicherheitsgründen darf niemand außer HMC und durch HMC beauftragte Servicepartner an den Spartenkanälen arbeiten oder diese anderweitig nutzen.

Auf dem Messegelände wird der Stromverbrauch gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise entnehmen Sie bitte den Bestellunterlagen.

Die Stromversorgung am letzten Messelauftrag wird in der Regel aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt. Darüberhinausgehender Bedarf ist vor Veranstaltungsende bei HMC anzumelden.

6.3.2. Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch die Vertragsfirma der HMC ausgeführt werden.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

„Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet“ (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3, §2, Abs. 1).

Um Gefährdungen des Veranstaltungsbetriebes von Ausstellern und Besuchern zu verhindern, sind hinsichtlich der Standinstallationen die geltenden Unfallverhütungsvorschriften umzusetzen. Aus diesem Grund ist vor Zuschaltung des Netzes die fachgerechte Ausführung der elektrischen Anlage gemäß DGUV Vorschrift 3 auf der Prüf- und Übergabebescheinigung zu bestätigen (siehe OSC). Diese Bescheinigung ist den zuständigen Vertragsfirmen der HMC vor Ort vorzulegen. Eine stichprobenartige Überprüfung erfolgt durch die Vertragsfirmen auf Grundlage der eingereichten Bescheinigung zu den im Formular für Elektroinstallationen aufgeführten Einheitspreisen.

Sofern keine Bescheinigung für die elektrotechnische Installation seitens des Ausstellers/Messebauers vorgelegt werden kann, erfolgt durch die Vertragsfirmen eine kostenpflichtige Abnahmeprüfung gemäß DGUV Vorschrift 3. Verweigert der Aussteller/Messebauer die Prüfung oder werden nach der erfolgten Prüfung Änderungen vorgenommen, so ist HMC zur Bereitstellung der Stromversorgung nicht verpflichtet.

6.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile z.B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Standerdung/Potenzialausgleich).

Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm²Cu verwendet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung beim Servicepartner der HMC (siehe OSC) zur Verfügung. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische

Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch HMC abgenommen und freigegeben worden ist.

Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

HMC kann darauf bestehen, dass falsch oder schlecht verlegte Kabelinstallationen noch während der Veranstaltung geändert werden, wenn eine Gefahr für Personen besteht.

Alle Kabel, die nicht in/unter erhöhten Standböden geführt, sondern auf dem Fußboden des Standes verlaufen, sind durch Kabelkanäle oder andere geeignete Hilfsmittel gegen mechanische Einwirkungen abzusichern! Teppichboden, etc. sind keine nach VDE-Richtlinie erlaubte Abdeckung über losen verlegten Kabeln bzw. Leitungen!

6.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht-brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.Ä. angebracht werden.

6.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Diese Beleuchtung muss bei einem Stromausfall für mindestens 30 Minuten autark funktionieren.

6.3.6. Einsparen elektrischer Energie

Die Elektroinstallationen auf Messeständen sind so auszuführen, dass außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher nicht notwendige elektrische Verbraucher, insbesondere die Beleuchtung, auf dem Messestand abgeschaltet werden können. Das Abschalten und wieder einschalten ist täglich durch den Aussteller organisatorisch sicherzustellen. Gleiches gilt für vom Veranstalter betreute Sonderflächen.

6.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Bitte beachten Sie: Wasser- und Abwasserinstallationen sind grundsätzlich nur in den Hallen A1-A4, B1-B7 und Halle H möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Abwasser bestimmten physikalischen Gesetzen unterliegen. Daher kann der jeweilige Anschluss eventuell schwer oder nur unter

zusätzlichem Aufwand ermöglicht werden. Bitte geben Sie frühzeitig bzw. bei der Anmeldung die Informationen zum Versorgungswunsch mit Wasser/Abwasser an.

In allen übrigen Gebäuden und Räumen ist die Installation nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Eine Einschränkung der Wasserqualität durch die Installationen muss ausgeschlossen sein.

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der HMC oder HMC selbst durchgeführt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Anpassungen der Leistungen.

Den Bestellungen im OSC ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Mehrfach-, Gruppen- oder Sammelanschlüsse sind unzulässig und bedürfen einer individuellen Betrachtung. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

In allen Hallen können Wasser- und Abwasserinstallationen vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. Sollte keine Versorgungsmöglichkeit auf einer Fläche möglich sein, so sind alle Aussteller verpflichtet, dem Nachbarstand die Wasserversorgung über die in der Fläche vorhandenen Anschlussmöglichkeiten zu ermöglichen. Die technischen Versorgungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Standplänen.

Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch HMC oder eine beauftragte Vertragsfirma ausgeführt wurden, trägt der Aussteller die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Beschädigungen oder Veränderungen sind HMC sofort anzuzeigen. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern. Auch für dadurch entstandene Schäden haftet der Aussteller allein.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

Auch hier gilt, dass aus allgemeinen Sicherheitsgründen niemand außer HMC und ihren Vertragspartnern an den Spartenkanälen arbeiten oder diese anderweitig nutzen darf.

⇒ Weitere Hinweise: Punkt 7.2.1. „Öl- und Fettabscheider“

6.4.1 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten. Auf Verlangen der HMC ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

6.5. Druckluftinstallation

In den Hallen A1–A4, B5–B7 und Halle H sind Grundleitungen für Druckluft installiert. Bei Erfordernis ist mit dem entsprechenden Formular der Druckluftanschluss zu bestellen.

Für alle anderen Hallen wird auf Anfrage die Möglichkeit eines Druckluftanschlusses geprüft. Im Falle der Machbarkeit wird ein Angebot über Mietkompressoren und die erforderliche Standinstallation erstellt.

Diese Leistungen dürfen ausschließlich über den Vertragsinstallateur der HMC erfolgen.

Auch hier gilt, dass niemand außer HMC oder ein durch HMC beauftragte Partnerfirma an den Spartenkanälen arbeiten oder diese anderweitig nutzen darf.

6.5.1 Gasinstallation

HMC hält keine Erdgasinstallationen vor.

⇒ Weitere Hinweise zum Thema Gas finden Sie unter Punkt 6.7. ff.

6.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

6.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

6.6.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

6.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

6.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die HMC berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und

nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

6.6.3. Medizinproduktegesetz (MPG)

Ausstellen und Inverkehrbringen von Medizinprodukten:

Medizinprodukte und deren Zubehör dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie ein CE-Kennzeichen gemäß Anhang XII der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, Anhang 9 der Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte oder Anhang X der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika tragen. Medizinprodukte, die nicht die Voraussetzungen zum Tragen des CE-Kennzeichens besitzen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein gut sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Vorfürhungen von Medizinprodukten:

Fachkreise dürfen nur von sachkundigen, geschulten und berufserfahrenen Personen (Medizinprodukteberatern) fachlich informiert werden. Bei Vorfürhungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. In-vitro-Diagnostika dürfen nicht an Proben, die von Besuchern der Ausstellung stammen, angewendet werden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird vom Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz stichprobenartig überprüft. Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz ist berechtigt, Medizinprodukte, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, vom Stand entfernen zu lassen.

6.6.4. Druckgeräte

Für den Betrieb von Druckgeräten sind die entsprechenden Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.

6.6.4.1. Abnahmebescheinigung

Druckgeräte dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß §§ 14-17 Betriebssicherheitsverordnung geforderten Prüfungen durch befähigte Personen bzw. zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort der Druckgeräte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz.

6.6.4.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor

Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

Anfragen sind an das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zu richten.

Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

6.6.4.3. Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Aufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern den Vorzug zu geben.

6.6.4.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Aufsichtsbehörde.

6.6.5. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ins Freie abgeführt werden.

6.6.5.1 Abgase, Dämpfe und Abzugsvorrichtungen

Bei Inbetriebnahme aller Art von Grillgeräten, Backöfen, Raclette Geräten, Fritteusen etc. und bei geruchsintensiver Zubereitung von Speisen ist die Installation eines Rauch- oder Wrasenabzuges erforderlich. Dies gilt ebenso für Exponate.

Gesundheitsschädigende, brennbare oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten oder mit geeigneten technischen Maßnahmen zu neutralisieren.

Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist. Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen.

In allen Hallen und Räumen sind aufgrund der vorhandenen Sprinkleranlage Vorsorgemaßnahmen gegen Überhitzung der Sprinklerköpfe erforderlich. Da die Installationsmöglichkeiten, und die Abführung von Rauch- und Wrasenabzügen in den Hallen sehr unterschiedlicher Art sind, ist in jedem Fall das entsprechende Formular aus dem OSC einzureichen.

HMC behält sich vor, die Zubereitung von Speisen zu unterbinden, wenn der Ausstoß von geruchsbelästigenden Dämpfen oder Gasen ein seitens der HMC akzeptables Maß übersteigt.

Anschlüsse an HMC-Wrasenabzüge sind kostenpflichtig.

⇒ *Weitere Hinweise: Punkt 6.6.4. „Abgase und Dämpfe“ / Das Formular „Antrag Wrasen-/Rauchgasabzüge“ finden Sie im Online Service Center unter der Rubrik Standtechnik.*

6.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

6.7.1.1. Verwendung und Genehmigung für Druckgasflaschen und Flüssiggas

Die Verwendung von brennbaren Flüssiggasen in Druckgasflaschen ist innerhalb der Gebäude verboten.

Die Ausnahme bildet die Verwendung von Druckgasflaschen mit einem Inhalt von maximal 400ml. Die Verwendung ist durch HMC genehmigungspflichtig.

Die Verwendung von Druckgasflaschen mit sonstigen Gasen (z. B. Ballongas, Sauerstoff) ist unter Einhaltung der durch die Berufsgenossenschaften erlassene Vorschriften für Druckgasflaschen erlaubt.

Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

⇒ *Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.*

6.7.1.2. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.

6.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

6.7.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit HMC frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Freigabe ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheits-technischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

- ⇒ Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.

6.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe sind verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

6.10. Strahlenschutz

6.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung und mit der HMC abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung – (StlSchV, jeweils gültige Fassung), bei dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zu beantragen, und dem Veranstalter mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist. Die jeweiligen Genehmigungsaufgaben sind zu beachten.

- ⇒ Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.

6.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, wenn diese bauartzugelassen sind. Es ist die Verordnung über den Schutz

vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV, jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig, §§ 3,4,5 RöV. Anträge oder Anzeigen sind mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos, in einfacher Ausfertigung bei dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz einzureichen. Dem Antrag sind die Bestellungen des Strahlenschutzbeauftragten einschließlich der Fachkundebescheinigungen, falls vorhanden, Bauartzulassungen und Stückprüfbescheinigungen sowie die Bescheinigung und der Prüfbericht über die Strahlenschutzprüfung beizufügen.

⇒ Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.

6.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der HMC abzustimmen. Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines **Laser-schutzbeauftragten** beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.

Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher, optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS-Laser, der DIN EN 60825 1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern, die Anforderungen der DIN 56912 sind zu beachten. Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.

⇒ Weitere Hinweise: Das Formular „Anmeldung anzeige- u. abnahmepflichtiger Anlagen u. Einrichtungen“ finden Sie im Online Service Center.

6.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit HMC und ggf. mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Betreiber der Funkanlage ist für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bei der Bundesnetzagentur verantwortlich. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), jeweils gültige Fassung, entsprechen.

Es dürfen nur Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen, die eine Frequenz – Zuteilung bei der Bundesnetzagentur Post beantragt haben, betrieben werden.

Beim Betrieb drahtloser Mikrofon- und Monitorsysteme kann es im Frequenzbereich zwischen 790 MHz und 862 MHz aufgrund der Nutzung von LTE zu Störungen kommen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Messestände dürfen keine störenden Einflüsse durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

6.10.5. Wireless Local Area Networks (WLAN)

Die Hamburg Messe und Congress GmbH betreibt auf dem Messegelände in Hamburg ein umfassendes und flächendeckendes WLAN-Netz nach neuesten Standards. WLAN-Netzwerke dürfen ausschließlich zur Vernetzung der eigenen Standfläche eingerichtet und verwendet werden. Die Sendeleistung ist auf diesen konkreten Zweck und Umfang anzupassen. Die abgestrahlte Sendeleistung darf an der Standgrenze maximal 20mW erreichen. Eine Nutzungsfreigabe an Dritte - damit auch der Betrieb unverschlüsselter Netze - ist nicht gestattet. Ebenso ist das Betreiben sogenannter Hotspots mittels Mobilfunkgeräten untersagt. Der Betrieb eines ausstellereigenen WLAN ist der Hamburg Messe und Congress GmbH vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

⇒ Weitere Hinweise: Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt WLAN und IT.

6.11. Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut*

Der Betrieb von eigenen Kränen, Gabelstaplern und sonstigen kraftbetriebenen Flurförderzeugen im Messegelände und im CCH ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte des im Gelände verpflichteten Spediteurs betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich Handgeräte, wie z.B. Hubwagen.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der HMC.

Eine Haftung der HMC für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Gutes am Stand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle – nur bei Hallenvermietungen –, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Dies gilt ebenfalls für den Projektleiter einer Gastveranstaltung oder dessen Beauftragten. Die erforderlichen Leistungen können mit dem entsprechenden Formular bestellt werden.

Für die Nutzung von Arbeitsbühnen im Rahmen von Messen und Ausstellungen gilt: Es dürfen nur beim verpflichtenden Spediteur angemietete Arbeitsbühnen genutzt werden. Die Übergabe dieser Arbeitsbühnen erfolgt nur an Personen, die eine entsprechende Sachkunde nachweisen können (z.B. durch den Nachweis einer absolvierten IPAF-Schulung).

6.12. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Ein Antrag auf Erteilung der GEMA-Genehmigung ist mit dem entsprechenden Formular rechtzeitig zu stellen.

- ⇒ Weiterer Hinweis: Punkt 5.7.7. „Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke“ / Nutzen Sie für die Anmeldung bei der GEMA das Formular „Anmeldung Musiknutzung bei Messen“

6.13. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV), jeweils gültige Fassung, BGBI 1, zu beachten.

- ⇒ Weitere Hinweise: Beachten Sie die Hinweise auf dem Merkblatt „Gastronomische Verkaufsstände und gastronomische Einrichtungen auf Messeständen“.

6.14. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung, jeweils gültige Fassung. Für Rückfragen steht das Bezirksamt Hamburg Mitte, Abt. Wirtschafts- und Ordnungsamt – Gesundheitsamt –, zur Verfügung.

- ⇒ Weitere Hinweise: Beachten Sie die Hinweise auf dem Merkblatt „Gastronomische Verkaufsstände und gastronomische Einrichtungen auf Messeständen“.

7. Umweltschutz

Der Veranstalter hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

7.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein dem Veranstalter bzw. den von ihm benannten Vertragsfirmen.

7.1.1. Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination von allen Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

7.1.2. gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), dem Veranstalter zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die zuständige Vertragsfirma zu veranlassen.

7.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7.2.1. Öl-, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- /Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

HMC behält sich vor, Schäden, die durch die Einleitung von Fetten oder Speiseresten in das Abwassernetz entstehen, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

7.2.3. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich dem Veranstalter und HMC zu melden.

7.4. Energie sparen

Während der Durchführung von Veranstaltungen sind am Ende des Veranstaltungstages alle Elektrogeräte und die nicht notwendige Beleuchtung, insbesondere von Ausstellungsständen, auszuschalten ausgenommen davon sind Geräte, die durchgehend Strom benötigen, wie Kühlschränke, Server oder ähnliches.

8. Änderungen

Im Vergleich zu den Technischen Richtlinien 2024-2025 haben sich nachfolgende Punkte geändert:

Nachfolgend finden Sie die inhaltlichen Änderungen zur Vorgängerversion der technischen Richtlinien. Auf Schreibkorrekturen und ergänzte Querverweise wird nicht gesondert eingegangen.

Änderungen (**fett**):

Änderungen in 1.1 Vorwort*

Die Hamburg Messe und Congress GmbH, Messeplatz 1, 20357 Hamburg, Tel. 040 3569-0, (im Folgenden HMC genannt) hat für die stattfindenden Fachmessen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung genannt) Richtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. ...

Folgende Gewerke dürfen nur durch die Servicepartner der HMC ausgeführt werden: Elektroinstallationen, Druckluft, Informations- und Kommunikationstechnik, Sanitärinstallationen, Deckenabhängungen, Wrasenabzüge, Sprinkleranlagen, Bewachung und Messelogsitik inkl. des Betriebes von Kranen, Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen. ...

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

Punkt 1.4 **Waffen- und Messerverbot** wurde in den Richtlinien ergänzt

Änderungen in 3.1. Verkehrsordnung und Hinweise*

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen

- Die auf dem HMC-Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Diese gilt ausnahmslos und für alle Fahrzeuge, egal ob mit oder ohne Motor. Die Geschwindigkeit muss jederzeit auf die zum Teil besondere Verkehrssituation auf dem Gelände angepasst werden.

Änderungen in 5.1. Standbausicherheit*

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Verantwortung obliegt dem Aussteller. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind HMC bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn vorzulegen.

Änderungen in 5.2.1. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Für freigabepflichtige Stände gem. 5.2

müssen folgende Unterlagen spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in digitaler Form eingereicht werden:

...

Für die Freigabe von

- a) Ständen mit einer Bauhöhe >4m bzw. 3,4m in den Hallen B1-B4 (s.o.) über Hallenboden
- b) einer Nutzung der Standfläche für Abendveranstaltungen
- c) Ständen oder Flächen, auf denen offenes Feuer jeder Art, Pyrotechnik oder Laser zum Einsatz kommen

ist die Einreichung von vermassten Standplänen im Maßstab 1:100 sowie bei den Punkten b), c) und d) die Einreichung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens in deutscher oder englischer Sprache bis **spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn notwendig.**

Änderungen in 5.4.1.1. Ausstellung von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen*

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ...

Das Einbringen der Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Freigabe/Abstimmung mit dem jeweiligen Hallenmeister zulässig. In keinem Fall dürfen Fahrzeuge während der Öffnungszeiten für Besucher in den Besuchergängen genutzt werden.

Änderungen in 5.4.2. Standüberdachung*

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

...

- Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie auch Punkt 5.9. „Zweigeschossige Bauweise“ sowie den Bestellschein „Sprinkleranlage“ im Online Service Center.
- **Der zuständige Servicepartner für Sprinkleranlagen benötigt spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn die notwendigen Unterlagen, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Installation nicht gewährleistet werden.**

Änderungen in 5.5.2. Türen*

Auf einem Messe- oder Ausstellungsstand ist bei Räumen, die durch die Besucher genutzt werden, die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren und/oder Schiebetüren grundsätzlich unzulässig.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

Befindet sich eine Tür in einem Fluchtweg, muss diese in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Befindet sich diese Tür an der Standgrenze, muss sie so ausgeführt werden, dass sie nicht in den Besuchergang aufschlägt, da dieser ebenfalls als Flucht- und Rettungsweg in der Halle dient.

Änderungen in 5.7.6. Standbegrenzungswände*

Aussteller sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen, sofern nicht ein eigener Messestand mit einer geschlossenen Rückwand, die mindestens den Anforderungen der Standbegrenzungswände entspricht, mitgebracht wird. Hallenwände gelten nicht als Standbegrenzungswände. Messedisplays, Faltstände, **Container, Exponate** etc. gelten ebenfalls nicht als Standbegrenzungswand. Bei Erstellung eines System- bzw. Fertigstandes ist der Aufbau von Standbegrenzungswänden nicht erforderlich.

Standbegrenzungswände können kostenpflichtig bestellt werden:

...

Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden)

- a) ab 3 m Länge und bei Wänden
- b) ab 5 m Länge

Stützwände unbedingt **erforderlich (die Lage der Stützwände erhalten Sie durch eine Zeichnung unseres Servicepartners).** Diese sind ebenfalls kostenpflichtig und dürfen nur vom Veranstalter entfernt werden. Entfernt der Aussteller – oder ein von ihm Beauftragter – die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände, so haftet er für dadurch entstehende Schäden in vollem Umfang. Die Standbegrenzungswände sind nicht für größere Belastungen ausgelegt.

Änderung in 6.11. Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut*

Der Betrieb von eigenen Kränen, Gabelstaplern und sonstigen kraftbetriebenen Flurförderzeugen im Messegelände und im CCH ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte des im Gelände verpflichteten Spediteurs betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich Handgeräte, wie z.B. Hubwagen. ~~**und Elektro-Geh-Geräte (Ameisen) ohne Stand- oder Fahrerplatz.**~~

...

Für die Nutzung von Arbeitsbühnen im Rahmen von Messen und Ausstellungen gilt: Es dürfen nur beim verpflichtenden Spediteur angemietete Arbeitsbühnen genutzt werden. Die Übergabe dieser Arbeitsbühnen erfolgt nur an Personen, die eine entsprechende Sachkunde nachweisen können (z.B. durch den Nachweis einer absolvierten IPAF-Schulung)

9. Kontaktinformationen / wichtige Rufnummern

Notrufe auf dem Messegelände: +49 40 3569 6666

Notrufe im Congress Center (CCH): +49 40 3569 4444

Prüfung von statischen Berechnungen

Prüfingenieure

WTM Engineers GmbH

Johannisbollwerk 6-8, 20495 Hamburg

Telefon +49 40 350090, Fax 040 350090-100 info@wtm-hh.de

Produktsicherheit

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat Produktsicherheit G 222

Billstraße 80, 20539 Hamburg

Telefon +49 40 42837-3089, Fax +49 40 4273-10096

Fliegende Bauten, Tribünen etc.

Bezirksamt Hamburg Mitte – Bauprüfabteilung

Telefon +49 40 42854-3313, Fax 040 4279-01541

Arbeitsschutztelefon

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Telefon +49 40 42837-2112, Fax +49 40 4273-10098

Brandschutz

Feuerwehr Hamburg – Abteilung FO 4

Telefon +49 40 42851-4405, Fax +49 40 42851-4409

Medizinprodukte

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Telefon +49 40 42837-3092/-2205, Fax +49 40 4279-48524

Laseranlagen

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Telefon +49 40 42837-3131, Fax +49 40 4273-10098

Brennbare Flüssigkeiten

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat Anlagensicherheit G 221

Telefon +49 40 42837--3594, Fax +49 40 4273-10100

Druckbehälter

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat Anlagensicherheit G 221

Telefon +49 40 42837-3594-3573, Fax +49 40 4273-10100

Strahlenschutz

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat Strahlenschutz

Telefon +49 40 42837-3158, Fax +49 40 4273-10098

**Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische
Felder**

Bundesnetzagentur

Außenstelle Hamburg, Sachsenstraße 12+14, 20097
Hamburg

Telefon +49 40 23655-256/-260, Fax +49 40 23655-180

Lebensmittelüberwachung

Bezirksamt Hamburg Mitte

Fachamt Verbraucherschutz - Lebensmittelüberwachung

Telefon +49 40 42854-4555, Fax +49 40 - 4279-01864

Getränkeschankanlagen

Bezirksamt Hamburg Mitte – Gesundheitsamt

Wirtschafts- und Ordnungsamt, Caffamacherreihe 1-3, 20355
Hamburg

Telefon +49 40 42854-4712, Fax +49 40 4279-01864

Messe- und Eventlogistik*

Schenker Deutschland AG

Messeplatz 1, 20357 Hamburg

Tel.: + 49 40 468 998 700

fairs.hamburg@dbschenker.com |
www.dbschenker.com/de/fairs

Online Order: <https://fairs.dbschenker.com>

Anlage zu Punkt 4. „Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes“

4.1.1 technische Daten Messegelände: Ausstellungshallen

Bezeichnung	A1	A2	A3	A4	B1. EG	B1. OG	B2. EG	B2. OG	B3. EG	B3. OG	B4. EG	B4. OG	B5	B6	B7
Fläche in m²	9.937	3.365	8.490	8.347	3.517	2.892	4.126	1.475	1.439	1.439	3.758	2.357	8.474	13.175	7.760
Lichte Höhe in m	17,00	11,00	11,20	17,00	5,50- 5,90 ¹	5,50- 5,90 ²	5,50- 13,50 ²	5,50- 5,90 ²	5,50- 5,90 ²	5,50- 5,90 ²	5,50- 13,50 ²	5,50- 5,90 ²	11,20	11,20	11,20
Bodenbelag	Gussasphalt				Industrie-Estrich								Gussasphalt		
Max. Belastung / m²	5.000kg				2.000kg	750kg	2.000kg	750kg	2.000kg	750kg	2.000kg	750kg	5.000kg		
Max. Bodenpressung	250kN/m²				250kN/m								250kn/m²		
Deckenabhängungen	Nur über Servicepartner der HMC														
Sanitärinstallationen	Installation über Servicepartner der HMC über Bodenanschlüsse bzw. Installationskanäle														
Elektroinstallationen	230V – 50Hz sowie 3x400V – 50 Hz MP + SL, TN-CS-Netz. Installation über Servicepartner der HMC.														
Sprinkleranlage	Vorhanden														
Druckluft	Nur temporäre Bereitstellung. Installation über Servicepartner der HMC.														
Erreichbarkeit	Ebenerdig				Eben- erdig	Lasten- aufzug ⁴	Eben- erdig	Lasten- aufzug ⁴	Eben- erdig	Lasten- aufzug ⁴	Eben- erdig	Lasten- aufzug ⁴	Ebenerdig		
Hallenbeleuchtung	Einzellampensteuerung. LED Lampen, ca.350 Lux, 4.000°Kelvin ³				Schaltbar in mehreren Segmenten. Leuchtstoffröhren, ca. 250 Lux, 4.000°Kelvin								Einzellampensteuerung. LED Lampen, ca.350 Lux, 4.000°Kelvin		

Zur Beachtung

- ¹ Einschränkungen durch Rauchschränken. In diesen Bereichen beträgt die maximale Bauhöhe nur 2,50m. Bitte beachten Sie die Details in den Standskizzen bzw. dem Hallenplan!
- ² Eingeschränkte Bauhöhe! Bitte beachten Sie die Details in den Standskizzen bzw. dem Hallenplan!
- ³ Die Halle A2 verfügt zusätzlich über eine Architekturbeleuchtung an der Decke und den Wänden aus LED RGB Lampen, DMX gesteuert
- ⁴ Erreichbarkeit über Lastenaufzug: H:2,80m x B:2,35m x T:5,45m, Tragfähigkeit: 6000kg - Nur mit Lastenaufzugsführer!
- Die Einfahrt mit Fahrzeugen in die Hallen ist generell mit dem Hallenmeister abzustimmen.

Anlage zu Punkt 4. „Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes“

4.1.2 technische Daten Messegelände: Eingänge, Atrium

Bezeichnung	Eingang Mitte EG	Eingang Mitte OG	Eingang Ost EG	Eingang Ost OG	Eingang Süd EG	Eingang Süd OG	Eingang West	Atrium ¹
Fläche in m²	2.432	1.619	1.518	700	1.024	948		1.439
Lichte Höhe in m								17,00
Bodenbelag	Naturstein ²	Naturstein ²	Naturstein ²	Naturstein ²	Naturstein ²	Naturstein ²	Industrie- Estrich	Verbund- steinpflaster
Max. Belastung / m²	500kg	500kg	500kg	500kg	500kg	500kg	500kg	
Deckenabhängungen	Nur über Servicepartner der HMC				nein	nein	nein	nein
Sanitärinstallationen	nein	nein	Nur über Servicepartner der HMC				nein	nein
Elektroinstallationen	230V – 50Hz sowie 3x400V – 50 Hz MP + SL, TN-CS-Netz. Installation über Servicepartner der HMC.							
Sprinkleranlage	Vorhanden						nein	Vorhanden
Druckluft	nein							
Hallenbeleuchtung	Einzellampensteuerung. LED Lampen, ca.350 Lux, 4.000°Kelvin							LED Lampen, ca.350 Lux, 4.000°Kelvin

- ¹ Das Atrium darf nur als Verkehrsfläche genutzt werden und ist komplett brandlastenfrei zu halten.
- ² Die Verblendung von Klebebändern auf dem Natursteinfußboden muss vor der Verwendung mit HMC abgestimmt werden. Möbel und sonstige Aufbauten müssen so beschaffen sein, dass ein Zerkratzen des Fußbodens verhindert wird.

Anlage zu Punkt 4. „Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes“

4.1.3 technische Daten CCH: Ausstellungsbereiche Halle H, EGF, Saal 3

Bezeichnung	Halle H	Foyer 3+H	Saal 3
Fläche in m²	6.930	1.487	1.910
Lichte Höhe in m	8,40	4,10	6,00
Bodenbelag	Gussasphalt	Parkett	Parkett
Max. Belastung / m²	1.500kg	500kg	500kg
Deckenabhängungen	Installation über Servicepartner der HMC.	nein	Installation über Servicepartner der HMC
Sanitärinstallationen	Installation über Servicepartner der HMC	nein	nein
Elektroinstallationen	230V – 50Hz sowie 3x400V – 50 Hz MP + SL, TN-CS-Netz. Installation über Servicepartner der HMC.		
Sprinkleranlage	Vorhanden		
Druckluft		nein	nein
Hallenbeleuchtung	Gruppen Steuerung. LED-Lampen, ca.350 Lux, 3.000 oder 4.000°Kelvin		

Anlage zu Punkt 4. „Technische Daten, Ausstattung der Ausstellungshallen und des Freigeländes“

4.1.4 technische Daten Messegelände und CCH: Größe der Einfahrtstore und Türen zur Anlieferung

Bezeichnung	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	Halle H	Foyer 3+H
Tor 1	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	11,20 x 5,90m	-	-	-	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-
Tor 2	5,90 x 5,90m	-	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-	-	-	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-
Tor 3	7,90 x 7,90m	-	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	-	11,20 x 5,90m	-	-	7,90 x 7,90m	-	7,90 x 7,90m	-	-
Tor 4	9,90x 10,00m	-	9,90x 10,00m	9,90x 10,00m	-	11,20 x 5,90m	-	-	9,90x 10,00m	-	5,90 x 5,90m	-	-
Tor 5	7,90 x 7,90m	-	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	-	-	11,20x 5,90m	-	7,90 x 7,90m	-	-	-	-
Tor 6	5,90 x 5,90m	-	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-	-	-	5,90 x 5,90m	-	-	-	-
Tor 7	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-	-	11,20x 5,90m	5,90 x 5,90m	-	-	-	-
Tor 8	-	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	-	-	-	-	-	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	-	-
Tor 9	-	9,90x 10,00m	9,90x 10,00m	-	-	-	-	-	9,90x 10,00m	7,90 x 7,90m	9,90x 10,00m	-	-
Tor 10	-	7,90 x 7,90m	7,90 x 7,90m	-	-	-	-	5,90x 5,65m	7,90 x 7,90m	9,90x 10,00m	7,90 x 7,90m	-	-
Tor 11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,90 x 7,90m	-	-	-
Tor 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tor 13	-	-	-	-	-	5,20x 5,90m	-	-	-	-	-	-	-
Tor 14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tor 15	-	-	-	-	5,20x 5,90m	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandschotte zur Nachbarhalle	-	-	-	-	8,75x 5,90m	8,75x 5,90m	8,75x 5,90m	8,75x 5,90m	-	-	-	-	-
Tor H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,00x	-
Tor H 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,00m	-